

Vertreter der Wissenschaft und Kunst. Nicht um ein Fest zu feiern, habe man die Herren, die zum Teil von weither gekommen waren, geladen, sondern, wie Geheimrat Dr. Volkman hervorhob, um denen zu danken, mit denen man gemeinsam zusammengearbeitet habe. Er schloß mit einem Hoch auf den Deutschen Kaiser, den König von Sachsen, den Kaiser von Osterreich und die Herrscher, die uns in Treue und Freundschaft geblieben sind. Hofrat Meiner wies darauf hin, daß gerade die Presse, das Buchgewerbe dazu berufen sei, jetzt den Mut der Daheimgebliebenen festigen zu helfen, und daß auch die Preisrichter mit deutscher Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, trotz der schweren Zeit, dem Ruf zur Ausübung ihres Amtes gefolgt seien. Denselben Geist deutscher Pflichterfüllung und deutschen Idealismus, verkörpert durch die Person des Ausstellungspräsidenten, Geheimrat Dr. Volkman, feierte in begeisterten Worten Kommerzialrat Wilhelm Müller, Wien, der die feste Hoffnung aussprach, daß die Waffen des Geistes nach dem Kriege wieder in die Hand genommen und dann die Nationen, auch die irregeleiteten feindlichen, wieder besiegt werden.

Frachttarifiermäßigung für die Ein- und Ausfuhr. — Durch Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. September d. J. ist der Ausnahmetarif S. I. für Stückgut während des Krieges auch auf solche Stückgutendungen ausgedehnt worden, die mit direkten Frachtbriefen nach dänischen, niederländischen und italienischen Seehäfen zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern aufgegeben werden. In interessierten Kreisen bezeichnet man es für wünschenswert, daß diese Frachtermäßigung auch auf Wagenladungen ausgedehnt werden. Der Verband deutsch-ausländischer Wirtschaftsvereine hat beschlossen, an zuständiger Stelle in diesem Sinne vorstellig zu werden, sowie zu beantragen, daß eine den außergewöhnlichen Umständen angemessene besondere Frachtermäßigung, die noch über die Grenzen des erwähnten Ausnahmetarifs hinausgeht, nicht nur für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr aus den neutralen Ländern gewährt werde. In der Begründung dieser Eingabe wird darauf hingewiesen, daß im Interesse der Industrie auch der Einfuhrhandel erleichtert werden müsse. Es würde allerdings ein beträchtlicher Bruchteil der in normalen Zeiten eingeführten Waren gegenwärtig entbehrt werden können, trotzdem würden aber wichtige und große Posten von Rohstoffen und Halbfabrikaten auch während des Kriegszustandes eingeführt werden müssen, und aus diesem Grunde sei auch die Gewährung von Frachtermäßigungen für die Einfuhr über neutrale Auslandshäfen besonders dringlich.

Das Zeichnen in den Straßen Berlins wieder erlaubt. — Der Kriegszustand brachte es mit sich, daß in den Straßen Berlins bisher jegliches Zeichnen verboten war. Jetzt hat der Polizeipräsident der Akademischen Kriegshilfskasse, deren Arbeitsausschuß mit dem Akademiepräsidenten Prof. Ludwig Mangel die Fürsorge für die Berliner Künstler organisiert, Entgegenkommen bewiesen. Der Polizeipräsident erklärte sich bereit, Künstlern, die von der Kriegshilfskasse legitimiert sind, Erlaubnis zum Zeichnen in den Berliner Straßen zu erteilen. Doch empfiehlt der Arbeitsausschuß, von dieser Erlaubnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn bestimmte Aufgaben oder Aufträge vorliegen.

Ein einheitliches Lesebuch für Groß-Berlin? — Das Provinzial-Schulkollegium hatte vor kurzem angeregt, ob es sich nicht ermöglichen lasse, für die Volksschulen in Groß-Berlin ein einheitliches Lesebuch einzuführen. Diese Maßnahme sollte den Zweck haben, den mannigfachen Übelständen, die sich aus dem häufigen Schulwechsel für unbemittelte Schulkinder ergeben, vorzubeugen. Mit der Abfassung des Lesebuchs sollte eine Kommission von anerkannten Fachmännern betraut werden. Wie verlautet, hat sich die Schulverwaltung von Berlin gegenüber diesen Anregungen ablehnend verhalten, da — abgesehen von anderen Gründen — die erwähnten Übelstände dadurch gemildert oder ganz beseitigt werden, daß die Berliner Schuldeputation ein sogenanntes Umtauschdepot unterhält, in dem durch Vermittlung der Direktoren bei Umschulungen in einen Bezirk, in dem andere Schulbücher benutzt werden als in dem bisherigen, die seither gebrauchten Bücher gegen die nunmehr notwendigen in entgegenkommendster Weise umsonst eingetauscht werden.

Gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. — Die Bekanntmachung des Bundesrats über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 gibt den Gerichten die Möglichkeit, bei der Bewilligung und Bemessung der Zahlungsfristen die Lage beider Parteien zu berücksichtigen und so auf der einen Seite zu verhindern, daß der durch den Krieg in eine ungünstige Lage geratene Schuldner unnötig in Zwangsvollstreckungen gedrängt wird, auf der anderen Seite aber auch den nicht seltenen Tatbeständen gerecht zu werden, in denen der Gläubiger der schwächere Teil ist und die Bewilligung der

Zahlungsfrist für ihn härtere Folgen haben würde als die Verweigerung für den Schuldner. Die Abwägung der Interessen, die bei Streitigkeiten, an denen Kaufleute beteiligt sind, für weite Kreise von Handel und Gewerbe von großer Bedeutung ist, wird in der Übung erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Mit Rücksicht hierauf hat die Handelskammer den Kammergerichtspräsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß sie, namentlich vermöge ihrer durch ihre Sachauschüsse hergestellten Fühlung mit den einzelnen Geschäftszweigen, regelmäßig in der Lage sein dürfte, den Gerichten die für die Entscheidung erheblichen Auskünfte über die Lage eingetragener Firmen zu geben, und daß sie Vorsorge getroffen hat, damit Ersuchen dieser Art mit besonderer Beschleunigung erledigt werden. Der Kammergerichtspräsident hat die Gerichte des hiesigen Bezirks hiervon in Kenntnis gesetzt.

Aufhebung des Wechselmatoriums in Luxemburg. — Das bis jetzt bestehende zweimonatige Wechselmatorium für Luxemburg wird nicht erneuert, da die Besserung der geldlichen Verhältnisse dies überflüssig macht. Die luxemburgische Handelskammer erwartet von der Aufhebung des Matoriums eine weitere Gesundung des Zahlungsverkehrs, was für die industrielle Konjunktur hierzulande von günstiger Vorbedeutung wäre. Die luxemburgische Regierung wird, da sich das Matorium nur auf inländische Zahlungsverpflichtungen bezog, bei der deutschen Regierung Schritte tun, um eine Behandlung auf Grund vollständiger Gegenseitigkeit herbeizuführen.

Post. — Das Umrechnungsverhältnis für Postanweisungen nach den Niederlanden und den niederländischen Kolonien ist auf 100 Gulden = 184 M neu festgesetzt worden.

Beraubung des Lemberger polnischen Nationalmuseums durch die Russen. — Nach den letzten Berichten sollen die Russen die reichen Schätze des polnischen Nationalmuseums in Lemberg, »Ossolineum«, nach Petersburg gebracht haben. Das »Ossolineum« wurde 1817 vom Grafen Ossolinski gegründet. Seine großartige Bibliothek zählt 500 000 Bände, Handschriften und Autogramme. Die Gemäldegalerie enthält über 1000 Bilder, darunter Werke von Rafael, Tintoretto, Canaletto, Matejko. Es unterliegt keinem Zweifel, daß im entsprechenden Momente Osterreich auf die Rückgabe der verschleppten Schätze bestehen wird.

Kriegsaufwendungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. — Gutem Vernehmen nach wird bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gegenwärtig erwogen, dem guten Beispiel, das die Landesversicherungsanstalten unter Führung des Reichsversicherungsamtes geben, zu folgen und im Interesse der Tausende von Privatangestellten, die im Felde stehen, erhebliche Summen als sogenannte verlorene Zuschüsse aufzuwenden.

Allerdings ist in dem Gesetz über die Versicherung der Privatangestellten nicht ausdrücklich bestimmt, daß die Reichsversicherungsanstalt Gelder zu Maßnahmen auch vorbeugender Heilfürsorge im allgemeinen verwenden kann, wie dies für die Landesversicherungsanstalten ausdrücklich im § 1274 der Reichsversicherungsordnung vorgesehen ist, wonach mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufgewendet werden dürfen, »um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidity unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen«. Aber auch das alte Invaliden-Versicherungsgesetz enthielt lediglich eine Bestimmung ähnlich der in dem Gesetz über die Versicherung der Privatangestellten, wonach eine Verwendung der Mittel zu Zwecken des Heilverfahrens in sinngemäßer Auslegung und Durchführung viele Hunderttausende solcher erweiterten vorbeugenden Zwecken zur Verfügung gestellt, indem man zutreffend davon ausging, daß es zum mindesten ebenso notwendig ist, dem Heilverfahren vorzubeugen, wie es anzuwenden. Und wie auch hier erst in der späteren Reichsversicherungsordnung die liberale und zweckmäßige Praxis der Jahre ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden hat, sollte auch bei dem Gesetze über die Versicherung der Privatangestellten, bei dem die entsprechende Bestimmung anscheinend nur aus Unterlassung fehlt, die Handhabung der Kodifizierung vorangehen. Dies zumal wenn, wie gegenwärtig, mit eisernen Notwendigkeiten zu rechnen ist.

Wenn die Reichsversicherungsanstalt unter der Leitung ihres weitblickenden Präsidenten, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Koch, sich mit einer solchen Entschließung den großen Aufgaben unserer Zeit gewachsen zeigt, würde dies in den Kreisen der Arbeitgeber wie der Angestellten aufs wärmste begrüßt werden. In einer Zeit, in der von jedem Privatmann der letzte Pfennig verfügbarer Mittel für die Allgemeinheit angefordert wird, sollte auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nicht aus formalrechtlichen Bedenken zurück-